Handreichung zur Ermittlung von Koordinationsleistungen

gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a) der Anlage 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages Eingliederungshilfe als Bestandteil der fallspezifischen Assistenzleistungen nach § 113 i.V.m. § 78 SGB IX

1.Einführung

Diese Ausführungen dienen der Differenzierung der Aufgaben der THFD von den Leistungen der Koordination, die personenzentriert von Leistungserbringern der Assistenz erbracht werden und im Rahmen der Ziel – und Leistungsplanung im Umfang bestimmt werden. Die individuell erforderlichen Koordinationsleistungen werden in der Ziel- und Leistungsplanung erfasst.

1.1. Ausgangslage zur Berücksichtigung von Koordinationsleistungen

Die neugefasste Anlage 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags für Leistungen der Eingliederungshilfe konkretisiert in § 13 die Bestandteile der Assistenzleistungen nach § 113 SGB IX, die im Rahmen zur sozialen Teilhabe erbracht werden, um Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Koordinationsleistungen sind Bestandteile dieser Assistenzleistungen und umfassen die notwendigen fachlichen sowie inhaltlichen Absprachen der am Teilhabeprozess Beteiligten. Sie dienen auch der Abstimmung der verschiedenen Leistungen im Leistungszeitraum, soweit diese nicht vom Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens zu erbringen sind.

1.2. Ziele und Adressaten der Handreichung

Die Handreichung beleuchtet die unterschiedlichen Rollen der Beteiligten im Teilhabeprozess der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Sie hat das Ziel, den Teilhabefachdienst Soziales sowie den Leistungserbringer bei der Festlegung von Zuständigkeiten zu unterstützen.

Handlungsleitend für die Ermittlung der Koordinationsleistungen ist der individuelle Bedarf der leistungsberechtigten Person in ihrem Sozialraum.

2. Koordinationsleistungen des Trägers der Eingliederungshilfe

Der Teilhabefachdienst (THFD) erbringt die Koordinationsleistungen, die sich aus dem SGB IX ergeben und die sich vor allem auf die Koordination einer möglichst reibungslosen Leistungserbringung beziehen, insbesondere, wenn auch andere Leistungen gewährt werden. Hierzu zählen insbesondere:

2.1 Steuerung der Leistungen mit anderen Rehabilitationsträgern im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens (§ 19 SGB IX), z.B. Initiierung von Teilhabeplankonferenzen

2.2 Steuerung der Leistungen mit anderen Trägern sozialer Leistungen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (§§ 117 ff SGB IX), z.B. Abstimmung nach Inhalt, Umfang und Dauer

2.3 Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, diese umfassen insbesondere

- 2.3.1 Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen anderer Leistungsträger (§ 106 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)
- 2.3.2 Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen (§ 106 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX)

2.3.3 Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten (§ 106 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX)

Konkretisierungen finden sich hierzu in der jeweils aktuellen Fassung der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH).

3. Koordinationsleistungen des Leistungserbringers

Leistungen können nur als Koordinationsleistungen berücksichtigt werden, sofern sie nicht bereits einem konkreten Teilhabeziel als Zeitanteil in der Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) oder den weiteren fallspezifischen Leistungen zugeordnet wurden (gesonderte Handreichung). Aufgaben der Leistungserbringer zur Erbringung von personenzentrierten Koordinationsleistungen im Rahmen der fallspezifischen Assistenzleistungen sind inhaltliche Absprachen, die Sicherstellung von Abläufen, Leistungsabsprachen planerischer und organisatorischer Natur sowie die Vereinbarung von Terminen. Die fallspezifischen Koordinationsleistungen zielen auf eine möglichst barrierefreie, gelingende Kooperation der im Kontext einer leistungsberechtigten Person relevanten Akteure. Hierzu gehören insbesondere:

3.1 Koordination der Inanspruchnahme von Dienstleistungen:
Hausmeisterdienste, Reparaturen, Heizungsablesung, Technik, EDV, Organisation von Fahrdiensten, Beförderung von mobilitätsbeeinträchtigten Leistungsberechtigten, Wohnungsbaugesellschaften, Vermietern, Absprachen mit Nachbarn, Reisen etc.

3.2 Koordination mit Behörden:
Teilhabefachdienst (soweit es sich nicht um fallunspezifische Leistungen gem. Anlage 4 § 13 Absatz 5 BRV (Fundstelle einfügen) handelt), Job Center, Sozialamt, Bürgeramt, Wohnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Betreuungsbehörden etc.

3.3 Koordination mit Beratungsstellen:
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischer Erkrankung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Beratungsstellen zur Gewaltprävention, Opferberatung etc.

3.4 Koordination mit Vereinen, Verbänden, Angeboten des Sozialraumes zur Sicherstellung personenzentrierten Leistungserbringung:
Stadtteilzentren, Sportvereine, Zuverdienste, Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) und anderen weiteren Leistungserbringenden, Religionsgemeinschaften, Absprachen mit Ehrenamt, personenbezogene Angehörigenabsprachen etc.

3.5 Koordination mit (Fach-)Ärztinnen/Ärzten, medizinischen Heilberufen, Pflegediensten oder anderen medizinischen Angeboten und Einrichtungen:
Physiotherapie, Ergotherapie, Pflegedienste, Ärzte, Krankenhäuser, Psychiatrische Institutsambulanzen, Klinischer Maßregelvollzug, Entgiftungsstationen, Entwöhnungsbehandlung, Substitutionsärzten, Psychotherapeuten, Sicherstellung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Komplexbehandlung, Absprachen zur Inanspruchnahme von Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI, Krisendienst, Absprachen mit Apotheken zur Verblisterung etc.

3.6 Koordination im Leistungsgeschehen mit Gerichten, Betreuungsbehörden, Rechtspflegern:
Haftangelegenheiten, Soziale Dienste der Justiz, Termine mit Führungsaufsicht, Übergangsmanagement etc.